

FDP im Rat	Drucksachen-Nr. A/17/1307-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Antragsvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschlusskontrolle*	
08.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
15.11.2021	Rat der Stadt	B			
25.11.2021	Naturschutzbeirat	K			

Beratungsgegenstand

Änderungsantrag der FDP im Rat gem. § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zur Drucksache (B/17/1096-01): "Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage „Lesefassung“ beiliegenden Fassung mit den folgenden Änderungen:

1. Änderung §1 (5) lit. 5:
Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes ~~als Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere.~~ **zur Förderung der Biodiversität.**
2. Neue Einfügung §1 (6) lit. 6:
Als wertvoller Kohlenstoffspeicher.
3. Änderung §3 (3) in:
Nicht geschützt im Sinne dieser Satzung sind
 - Birken und Pappeln,
 - Nadelbäume
 - mit Ausnahme von Eiben und **männlichen** Ginkgos, [...]
4. Neue Einfügung in §3 (4):
Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen **nicht in §3 (3) explizit geschützte Bäume** auf privaten Grundstücken, die mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 300 cm zu Außenwänden von bestehenden, zulässigen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen.

Vorsitzender FDP im Rat Marc Hoff 08.11.2021	
--	--

FDP im Rat	Drucksache Nr. A/17/1307-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-------------------	--	------------------------------------	----------------------

5. Änderung §4 (2) lit. 5:
Anwendung von ~~Unkrautvernichtungsmitteln~~ **Herbiziden**, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie
6. Änderung §5 (1):
Die Stadt kann anordnen, dass die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** eines Grundstücks oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann auch deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangen.
7. Änderung §5 (2):
Treffen die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
8. Änderung §5 (3):
Die Stadt kann anordnen, dass die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
9. Änderung §6 (1) lit. 1:
die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** der Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
10. Änderung §6 (1) letzter Satz:
Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den ~~Antragstellern/Antragstellerinnen~~ **Antragstellerinnen/Antragstellern** nachzuweisen.
11. Änderung §6 (3):
Ausnahmen bei privaten Grundstücken können nur schriftlich durch die ~~Grundstückseigentümer/-innen~~, **Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer**, Nutzungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte unter Darlegung der Gründe und ggf. Vorlage einer Vollmacht bei der Stadt beantragt werden.
12. Änderung §7 (1):
Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird den ~~Antragstellern/Antragstellerinnen~~ **Antragstellerinnen/Antragstellern** auferlegt, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten. Von der Anordnung einer Ersatzpflanzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für die ~~Antragsteller/-innen~~ **Antragstellerinnen/Antragsteller** bedeutet.

FDP im Rat	Drucksache Nr. A/17/1307-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-------------------	---------------------------------------	-----------------------------	----------------------

13. Änderung §7 (5):
Ist eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 unzumutbar, ganz oder teilweise unmöglich oder kommen die ~~Antragsteller/-innen~~ **Antragstellerinnen/Antragsteller** ihren Verpflichtungen eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
14. Änderung §7 (7):
Für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks können den ~~Antragstellern/Antragstellerinnen~~ **Antragstellerinnen/Antragstellern** Ausgleichszahlungen auferlegt werden, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neupflanzungen können den ~~Antragstellern/Antragstellerinnen~~ **Antragstellerinnen/Antragstellern** ebenfalls auferlegt werden.
15. Änderung §9 (3):
Hat ~~ein Dritter/eine Dritte~~ **eine Dritte/ein Dritter** geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** oder die Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber ~~dem/der Dritten~~ **der/dem Dritten** wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
16. Änderung §9 (4):
Im Falle des Abs. 3 haften die ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** bzw. die Nutzungsberechtigten und ~~der/die Dritte~~ **die/der Dritte** gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches der ~~Eigentümer/-innen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümer** oder der Nutzungsberechtigten gegenüber ~~dem/der Dritten~~ **der/dem Dritten**; darüber hinaus haftet ~~der/die Dritte~~ **die/der Dritte** allein.
17. Änderung §9 (5):
Die Stadt kann mit den ~~Eigentümern/Eigentümerinnen~~ **Eigentümerinnen/Eigentümern** oder den Nutzungsberechtigten im Falle des Abs. 3 vereinbaren, dass der Ersatzanspruch an die Stadt abgetreten wird.
18. Änderung §11 (2):
~~Gebührensschuldner/-innen sind die Antragsteller/-innen.~~
Gebührensschuldnerinnen/Gebührensschuldner sind die Antragstellerinnen/Antragsteller.
19. Änderung §11 (3):
Die ~~Gebührensschuldner/-innen~~ **Gebührensschuldnerinnen/Gebührensschuldner** erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
20. Änderung §11 (4):
Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an ~~den/die Gebührensschuldner/-innen~~ **die/den Gebührensschuldnerinnen/Gebührensschuldner** fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Bescheid festzulegen.

FDP im Rat	Drucksachen-Nr. A/17/1307-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-------------------	---	------------------------------------	----------------------

Begründung

Begründung zu den einzelnen Änderungen:

Ziffer 1: Neue Formulierung ist weitreichender und biologisch korrekt.

Ziffer 2: Zusätzlicher wichtiger Effekt des Baumschutzes.

Ziffer 3: Wir möchten weibliche Ginkgo Bäume im Stadtbild nicht schützen, da diese Früchte abwerfen, die Buttersäure enthalten und für eine große Geruchsbelästigung sorgen. So gab es in den gepflanzten Ginkgo Bäumen in der Saarstraße beispielsweise seitens der Baumkommission Alt-Oberhausen in den vergangenen Jahren die einhellige Meinung, einer Fällung von weiblichen Ginkgo Bäumen im Stadtgebiet automatisch zuzustimmen.

Ziffer 4: Mit dieser Verschärfung möchten wir eine missverständliche Deutung der Satzung spezifizieren, damit beispielsweise Walnussbäume, die in §3 besonderen Schutz genießen, diesen nicht verlieren, nur weil sie zu nah an einer genehmigten Wohnbebauung stehen.

Ziffer 5: Begriff spezifiziert.

Ziffern 6-20: Die gegenderte Schreibweise in dieser Satzung ist leider uneinheitlich. Wir schlagen eine einheitliche Schreibweise in der genannten Art vor.

Eine weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.